



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER - TÜRKEI

NR. 4: JULI 2018

AUF EINEN BLICK

| | | |
|---|-----|--|
| NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI | ... | – Auszeichnung – Mandatsarbeit |
| AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT | ... | – Politik – Wirtschaft |
| GESETZGEBUNG | ... | – Bauamnestie – Abschaffung der Justizakademie |
| RECHTSPRECHUNG | ... | – Verfassungsgericht zu Notstand und Haft – Zustimmungsgesetze zu RVomG vor dem Verfassungsgericht – Plenum des Kassationshofs: Unterschrift des Ehegatten unter Wechsel und Schecks – Plenum des Kassationshofs: Arrest im Vollstreckungsverfahren – Plenum des Kassationshofs: Schicksal einer Pfändung bei Ablehnung eines Versteigerungsantrages |

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

- EuGH: Zum Aufenthaltsrecht des in Deutschland geborenen Kindes einer Asylbewerberin

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

AUSZEICHNUNG

Die internationale Plattform Global Law Experts (GLE) hat unsere Kanzlei zum Gewinner 2018 in der Kategorie „Wirtschaftsrecht Deutschland-Türkei“ gekürt.

MANDATSARBEIT

Für eine große Rechtsschutzversicherung haben wir eine Stellungnahme zu den Prozesskosten in der Türkei angefertigt. Es ist bereits der dritte Auftrag dieser Art. Deutsche Rechtsschutzversicherer sind oft mit Deckungsanfragen ihrer Kunden für Verfahren - auch zur Vollstreckbarerklärung - in der Türkei befasst. Die anschließenden Abrechnungen deutscher und türkischer Rechtsanwälte werfen häufig Fragen auf.

Zugenommen hat auch wieder die Gutachtertätigkeit für deutsche Gerichte zu Fragen des Erbrechts, der Wirksamkeit von Schmuck- und Teppichkäufen, zur „Morgengabe“ sowie zu den Grundlagen des Krankenhausrechts (Honorar und Haftung) in der Türkei.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

Am 9.7.2018 hat sich Recep Tayyip Erdoğan mit einem pompösen Staatsakt erneut ins Amt einführen lassen. Eigentlich sollte es seine letzte Amtszeit sein. Andererseits dürfte nicht ohne Grund die Amtseinführung als „erster Präsident im neuen System“ erfolgt sein. Es steht also zu erwarten, dass es in fünf Jahren zu Diskussionen kommen wird, ob er sich noch einmal zur Wahl stellen darf oder nicht. Erdoğan, zugleich Vorsitzender der AKP, stützt sich auf eine geschwächte AKP, die ohne Koalitionspartner nicht auskommt. Die Koalition der Opposition ist durch die IYI Partei aufgelöst worden. Eine Kontrolle des Präsidenten durch das Parlament ist praktisch nicht möglich, so dass es jetzt darauf ankommt, ob Erdoğan bereit ist, sich an die restlichen Regeln der Verfassung, also ggf. auch an gegenläufige Verfassungsgerichtsurteile zu halten.

Fest steht auch das Kabinett, mit dem Erdoğan regieren will. Es besteht aus 16 Ministern, darunter auch weiterhin Innenminister Soylu, der nach der Wahl durch böartige Kommentare gegenüber der Opposition aufgefallen ist. Albayrak, Schwiegersohn und bisher Energieminister, wurde zum Finanzminister ernannt. Die Börsen haben hierauf bereits negativ reagiert.

Von der Bildfläche verschwunden ist bereits der bisherige Ministerpräsident Binali Yıldırım, der ohnehin nie eine spürbare politische Rolle gespielt hat.

WIRTSCHAFT

Der Euro ist derzeit (11.07.2018) 5,66 TL wert. Die 5-TL-Grenze hatte er Mitte April geknackt. Der Dollar, der Mitte April noch bei ca. 4 TL lag, notiert bei 4,84 TL.

(Quelle: [Bloomberg](#))

Die türkische Regierung verbreitet nach wie vor positive Exportzahlen.

GESETZGEBUNG

BAUAMNESTIE

Wir hatten bereits über das Gesetz Nr. 7143 v. 11.5.2018, Resmi Gazete Nr. 30425 v. 18.5.2018 berichtet, mit welchem der Staat die Beitreibung öffentlicher Forderungen zugunsten der Zahlungspflichtigen umgestaltet und damit letztlich auf Forderungen verzichtet.

Das Gesetz enthält auch Bestimmungen zu einer „Bauamnestie“. Sie richtet sich an die Eigentümer von Gebäuden, die unter Verstoß gegen Bau- und Bauplanungsrecht errichtet oder erweitert worden sind. Sie bedeutet die Anerkennung der Realität der nach wie vor weit verbreiteten Rechtsverstöße, derer die zuständigen Baubehörden wegen fehlender personeller und technischer Kapazitäten kaum Herr werden. Die Kritik behauptet, dass damit Spekulationen im Immobiliensektor Tor und Tür geöffnet und insbesondere auch die Gebäudesicherheit vernachlässigt würde.

(Quelle: [Resmi Gazete](#))

ABSCHAFFUNG DER JUSTIZAKADEMIE

Mit der letzten Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft (RVomG) unter der bisherigen Verfassungsordnung hat die Regierung die Umsetzung der Verfassungsänderung in organisatorischer Hinsicht vollzogen, indem die Ministerien neu aufgestellt worden. Überraschend wurde mit Artikel 2 der RVomG das Gesetz über die Justizakademie (*Türkiye Adalet Akademisi*) aufgehoben. Diese Institution war 2003 eingeführt worden mit dem Ziel, für eine fach- und sachgerechte Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten Sorge zu tragen. Sie löste ein bereits 1985 gegründetes Ausbildungszentrum ab. Mit einer eigenen Zeitschrift hat die Akademie zudem wichtige Beiträge zur Fortentwicklung der Rechtswissenschaft geleistet. Wie sich aus den Reaktionen in den sozialen Medien ersehen lässt, wurde die Öffentlichkeit durch diese Maßnahme überrumpelt. Kritiker sehen hierin ein weiteres Zeichen für die Korrosion einer unabhängigen Justiz.

RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSGERICHT ZU NOTSTAND UND HAFT

Mit [Urteil v. 12.4.2018](#), E. 2016/15637, hat das Verfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde des Erdal Tercan stattgegeben. Das zuständige Haftgericht (Friedensgericht) hatte innert 21 Monaten in mehreren Haftprüfungen nach Aktenlage entschieden, ohne einen mündlichen Haftprüfungstermin anzuordnen. Das Verfassungsgericht hält dies für einen Verstoß gegen Art. 19 Abs. 8 der Verfassung. Den Einwand des Justizministeriums, dieses Verfahren entspreche Art. 3 der RVomG Nr. 668, wies das Verfassungsgericht zurück. Da es sich um eine RVomG im

Notstand handelte, begründete das Verfassungsgericht sein Urteil mit Art. 15 der Verfassung, der die Einschränkung von Grundrechten im Notstand regelt. Wie an dieser Stelle bereits berichtet, ist das Verfassungsgericht der Auffassung, dass RVomG, die im Notstand erlassen werden, nicht der verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen. Im vorliegenden Fall hat sich das Verfassungsgericht im Ergebnis jedoch für eine „inzidente“ Überprüfung am konkreten Einzelfall entschieden. Der Antragsteller war selbst Mitglied des Verfassungsgerichts.

ZUSTIMMUNGSGESETZE ZU RVOMG VOR DEM VERFASSUNGSGERICHT

Normenkontrollverfahren gegen Zustimmungsgesetze zu RVomG: Am 29.6.2018 wurden im Amtsblatt [zwei Urteile des Verfassungsgerichts v. 31.5.2018](#) bekanntgemacht, mit welchen Anträge oppositioneller Abgeordnete gegen zwei Zustimmungsgesetze zu RVomG im Notstand abgewiesen wurden. Die Abgeordneten hatten beantragt, die Gesetze für „nichtig“ (nicht existent) zu erklären, hilfsweise wegen Nichteinhaltung der Form im Gesetzgebungsverfahren aufzuheben. Materielle Verfassungswidrigkeit hatten die Abgeordneten nicht gerügt. Das Verfassungsgericht setzte sich sowohl mit dem Unterschied zwischen einem nichtigen und einem verfassungswidrigen Gesetz sowie mit dem Gesetzgebungsverfahren in diesen Fällen auseinander.

PLENUM DES KASSATIONSHOFS: UNTERSCHRIFT DES EHEGATTEN UNTER WECHSEL UND SCHECK

In einem noch [nicht näher bezeichneten Urteil](#) hat das Plenum des Kassationshofs, das für die Vereinheitlichung der Rechtsprechung der Senate des Kassationshofs zuständig ist, einer Rechtsprechung ein Ende gesetzt, die das durch das OGB eingeführte Erfordernis, dass bei Bürgschaften die Zustimmung des Ehegatten einzuholen ist, auch auf Schecks und Wechsel erstreckt worden war. Die Einwendung im Scheckverfahren - aus Schecks kann wie auch aus Wechseln im verkürzten Urkundenvollstreckungsverfahren vollstreckt werden -, der Ehegatte habe seine Zustimmung nicht erteilt, war in den letzten Jahren zur ständigen Praxis geworden und hatte letztendlich die Praktikabilität dieser Instrumente grundlegend in Frage gestellt. Dem hat das Plenum des Kassationshofs jetzt einen Riegel vorgeschoben.

PLENUM DES KASSATIONSHOFS: ARREST IM VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN

Das Plenum des Kassationshofs hat in einem [Grundsatzurteil vom 27.12.2017](#), E. 2016/1, K. 2017/6, klargestellt, dass das Instrument des Arrestes, das im Gesetz über Zwangsvollstreckung und Konkurs als Sonderform der einstweiligen Verfügung geregelt ist (Art. 257 ZVG), keine Vollstreckungsmaßnahme, sondern eine Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes darstellt. Die Möglichkeit ist nur eröffnet, soweit eine ungesicherte Geldschuld abzusichern ist. Forderungen aus Sicherheiten werden davon aber, so das Plenum, nicht erfasst. Der 11. und 19. Zivilsenat hatten hier unterschiedliche Auffassungen vertreten.

PLENUM DES KASSATIONSHOFS: SCHICKSAL EINER PFÄNDUNG BEI ABLEHNUNG EINES VERSTEIGERUNGSANTRAGES

Das Plenum des Kassationshofs hat in einem [Grundsatzurteil vom 16.2.2018](#), E. 2016/4, K. 2018/1, klargestellt, dass eine Pfändung, die zum Schutz der Ansprüche des Gläubigers ausgebracht worden ist, nicht automatisch fällt, wenn der Versteigerungsantrag des Gläubigers vom Vollstreckungsamt abgelehnt wird und der Gläubiger hiergegen nicht rechtzeitig Beschwerde einlegt. Denn allein hierdurch verfällt noch nicht der durch die Pfändung geschützte Anspruch des Gläubigers auf Durchführung Zwangsvollstreckung und Versteigerung.

EUGH: ZUM AUFENTHALTSRECHT DES IN DEUTSCHLAND GEBORENEN KINDES EINER ASYLBEWERBERIN

In der Rechtssache C-652/15 (Tekdemir), [Urt. v. 29.3.2017](#), geht es um das im Jahre 2014 in Deutschland geborene Kind einer im Jahre 2013 eingereisten türkischen Asylbewerberin, die selbst lediglich eine asylrechtlich begründete Aufenthaltsgestattung hat. Der Vater befindet sich bereits seit 2005 in Deutschland und ist dort in Lohn und Brot. Seine Aufenthaltserlaubnis erhielt er zunächst aus humanitären Gründen, seit dem 31.10.2013 war er im Besitz einer bis 6.10.2016 gültigen Aufenthaltserlaubnis (§ 4 Abs. 5 AufenthG). Mutter und Vater heirateten am 23.9.2015. Die zuständige Aufenthaltsbehörde versagte die Aufenthaltserlaubnis mit der Begründung, dem Kind sei zumutbar, ein selbstständiges Visumsverfahren durchzuführen, auch wenn es vorübergehend von den Eltern getrennt würde.

Der EuGH erkennt zwar grundsätzlich ein Ermessen der Behörde gemäß Art. 13 ARB 1/80 an, wenn sie verlangt, dass zum Zwecke der Steuerung der Migrationsströme den Drittstaatsangehörigen unter 16 Jahren für die Einreise in diesen Mitgliedstaat und den Aufenthalt dort das Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis auferlegt. Allerdings habe die Behörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, was im vorliegenden Fall, wo das Kind in Deutschland geboren wurde und bereits aus diesem Grunde einen legalen Aufenthalt in Deutschland habe, nicht gegeben sei.